

# § 2 K-KFördG 2001

K-KFördG 2001 - Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.03.2019

## § 2

### Bereiche der Förderung

(1) Unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 sind entsprechend der kulturpolitischen Bedeutung und der künstlerischen Qualität insbesondere zu fördern:

- a) Bildende Kunst und Design;
  - b) Musik;
  - c) Darstellende Kunst;
  - d) Literatur;
  - e) Architektur und Städtebau;
  - f) Altstadterhaltung, Denkmalpflege, Ortsbildpflege;
  - g) Wissenschaft und kulturelle Grundlagenforschung;
  - h) Volkskultur- und Heimatpflege;
  - i) elektronische Medien, Fotografie und Film;
  - j) unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit;
  - k) kulturelle Veranstaltungen und Präsentationen als Möglichkeit der Vermittlung des künstlerischen Schaffens;
  - l) interkulturelle Zusammenarbeit.
- (2) Die in Abs 1 angeführte Reihung ist wertfrei.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)